

Muttizettel für Kinobesuch

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG (NACH § 1 ABS. 1 NR. 4 JUGENDSCHUTZGESETZ)

Liebe Eltern, nach dem Jugendschutzgesetz haben Sie die Möglichkeit, für die Begleitung Ihres Kindes eine ‚erziehungsbeauftragte Person‘ zu benennen. In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind gestattet:

- der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren
- der Kinobesuch von Kindern von 12-16 Jahren bei Beendigung der Vorstellung nach 22 Uhr und
- von 16-18 Jahren nach bei Beendigung der Vorstellung nach 24 Uhr.

Bitte denken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein!
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z. B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

Das Ausfüllen des Formblattes wird Ihrer Tochter/Ihrem Sohn bei vielen Veranstaltungen helfen, Veranstaltern, der Polizei oder anderen Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie mit der Anwesenheit Ihres Kindes einverstanden sind.

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Füllen Sie alle untenstehenden Felder aus.

Nur mit Unterschrift und Ausweiskopie gültig.

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG FÜR KINOBESUCH

Personensorgeberechtigte/Eltern

Name / Telefonnummer

Adresse

Unsre/n Tochter/Sohn

Name / Alter

wird beim Kinobesuch heute

Datum bis erlaubte Uhrzeit

von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes ins Kino begleitet.

Erziehungsbeauftragte Person

Name / Telefonnummer

Adresse

Unterschrift Datum

Erziehungsbeauftragter

Unterschrift Datum

Personenberechtigte/ Eltern
